



Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 2012

Information für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser- Installation, die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgeben, zur Überwachungspflicht auf Legionellen

Stand: Januar 2013

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation betreiben eine Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe e der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I s. 2562) geändert worden ist. Die Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage sind in Abschnitt 4 der Trinkwasserverordnung geregelt.

Durch die Zweite Änderungsverordnung zur Trinkwasserverordnung ergeben sich bezüglich der Überwachungspflicht auf Legionellen einige Veränderungen.

Die Pflicht zur Überwachung auf eine mögliche Kontamination mit Legionellen besteht für Anlagen:

- die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und
- eine Großanlage der Wassererwärmung im Sinne der Definition nach § 3 Nr. 12 darstellen.

Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen jeweils mit mehr als 400 Liter Speichervolumen (Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer) oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen der Trinkwassererwärmung.

Folgendes ist zu beachten:

Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung entfällt.

Untersuchungspflicht

Die Verordnung formuliert in § 14 Abs. 3 die Untersuchungspflicht auf Legionellen (Anlage 3 Teil II) für Anlagen der Trinkwasserinstallation, in der sich eine Großanlage zur

Trinkwassererwärmung nach der Definition in § 3 Nr.12 befindet, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

Die Untersuchung erfolgt an mehreren repräsentativen Probennahmestellen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind.

Dabei sollte die Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 23. August 2012 „Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ berücksichtigt werden. Diese finden Sie unter:

<http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/internet-legionellen-empfehlung.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtverordnungskonforme Untersuchung unter § 25 Nr. 4 als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach **Anlage 4 Teil II Buchstabe b** der Trinkwasserverordnung, d. h. die Untersuchungen sind mindestens **einmal alle 3 Jahre** durchzuführen. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.

Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter „Zweck b“ beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelaufenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen (Siehe auch UBA-Empfehlung vom August 2012).

Untersuchungsstelle

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die **Untersuchungen einschließlich der Probennahmen** durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach **§ 15 Absatz 4** Trinkwasserverordnung gelistet ist.

Eine Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen wird veröffentlicht:

- im Thüringer Staatsanzeiger (aktuell: Nr. 4/2013, S. 171) oder
- unter der Internet-Adresse:
<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/gesundheit/gesundheitsdienst/umwelthygiene/trinkwasseruntersuchung/>

Anzeige- und Handlungspflichten

Nach **§ 16 Abs. 3** Trinkwasserverordnung ist **bei Nichteinhaltung der Anforderungen** der Trinkwasserverordnung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und es sind Maßnahmen zur Ursachenklärung und zur Abhilfe einzuleiten bzw. durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtordnungsgemäße Unterrichtung des Gesundheitsamtes unter § 25 Nr. 8 a als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.

Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung (Anlage 3 Teil II) hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation nach **§ 16 Abs. 7**:

1. **Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen** durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine **Gefährdungsanalyse** zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die **Maßnahmen** durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Zu den Maßnahmen nach Satz 1 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die **Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten**.

Die Empfehlung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse finden Sie unter: http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die **betroffenen Verbraucher zu informieren**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Anforderungen nach § 16 Abs. 7 unter § 25 Nr. 11 a bis g als Ordnungswidrigkeiten aufgeführt sind.

Kommt der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation seinen Pflichten nach § 16 Abs. 7 nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt gemäß **§ 9 Abs. 8**, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese gegebenenfalls an.

Regelung zur Informationspflicht über Bleileitungen in der Trinkwasser-Installation!

- Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser wird von gegenwärtig 25 µg/l zum 1. Dezember 2013 auf 10 µg/l gesenkt. Dieser Grenzwert lässt sich **nur sicher einhalten**, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden.
- Die Trinkwasserverordnung sieht ab dem 1. Dezember 2013 eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor, wenn sich Bleileitungen in der von ihnen betriebenen Anlage befinden (§ 21 Abs. 1 Satz 3).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß § 25 Nr. 16 eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation im Zusammenhang mit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt.